



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Strassen ASTRA**  
Abteilung Strassenverkehr

Bern, 13. Dezember 2024

---

# Teilrevision vom 13.12.2024 der Verkehrszu- lassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51)

## Erläuterungen

---

Dokumentnummer: ASTRA-D-87DA3401/484



ASTRA-D-87DA3401/484

## **Ziff. I**

### **Art. 27 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz**

Neu wird zwischen Verkehrsexperten für Führerprüfungen und Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen unterschieden. Für Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen gilt die Pflicht, sich periodisch einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, nicht mehr.

### **Art. 35 Abs. 1**

Infolge der am 17. März 2023 vom Parlament beschlossenen und am 1. Oktober 2023 in Kraft getretenen Änderung von Artikel 15a Absatz 3 und Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01), wonach nur noch mittelschwere oder schwere Widerhandlungen beim Führerausweis auf Probe zur Verlängerung der Probezeit bzw. im Wiederholungsfall zur Annulation führen, wird Artikel 35 angepasst. Im Tatbestand wird ergänzt, dass es um eine mittelschwere oder schwere Widerhandlung geht. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine Verlängerung der Probezeit möglich.

### **Art. 35a Abs. 1**

Infolge der am 17. März 2023 vom Parlament beschlossenen und am 1. Oktober 2023 in Kraft getretenen Änderung von Artikel 15a Absatz 3 und Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01), wonach nur noch mittelschwere oder schwere Widerhandlungen beim Führerausweis auf Probe zur Verlängerung der Probezeit bzw. im Wiederholungsfall zur Annulation führen, wird auch Artikel 35a angepasst. Im Tatbestand wird ergänzt, dass es um eine zweite, mittelschwere oder schwere Widerhandlung geht. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine Annulation des Führerausweises auf Probe möglich.

### **Art. 42 Abs. 3<sup>bis</sup> Bst. b**

Redaktionelle Anpassung: Die Begriffe «Europäischen Union (EU)» sowie «Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)» werden ausgeschrieben. Bisher waren nur die Abkürzungen aufgeführt. Ansonsten gibt es keine Änderungen zum bisherigen Text.

### **Art. 65 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4**

Abs. 2 Bst. b: Im italienischen Text wird aus Gründen der Einheitlichkeit der Begriff «apprendistato» durch «tirocinio» ersetzt.

Abs. 2 Bst. c: Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, müssen neu keinen schweizerischen Führerausweis mehr besitzen. Die Befähigung zum Verkehrsexperten erfolgt über die Ausbildung (Art. 66 ff. VZV) und nicht über den Erwerb des schweizerischen Führerausweises. Neu soll auch ein ausländischer Führerausweis der Kategorie B oder C ausreichen, der von einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA ausgestellt ist.

Abs. 4: Neu wird zwischen Verkehrsexperten für Führerprüfungen und Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen unterschieden. Für Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen entfällt nicht nur die Verpflichtung, ein die verkehrspsychologische Eignung bestätigendes Gutachten eines Verkehrspsychologen nach Artikel 5c beizubringen (Abs. 2 Bst. e; wie bisher), sondern neu auch die Verpflichtung nachzuweisen, dass er die medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 erfüllt, indem er eine Meldung nach Anhang 3 eines Arztes mit der Anerkennung der Stufe 2 beibringt (Abs. 2 Bst. d). Oder anders: Die Anforderungen von Bst. d und e von Absatz 2 gelten neu nur noch für Verkehrsexperten für Führerprüfungen.

## **Ziff. II**

Die Anhänge 1, 3 und 3a werden geändert:

### **Anhang 1**

Im Anhang 1 wird bei den Verkehrsexperten neu unterschieden: Nur noch die Verkehrsexperten für Führerprüfungen sind in der 2. Gruppe aufgeführt. Für diese sind die medizinischen Mindestanforderungen

höher. Die Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen hingegen sind neu in der 1. Gruppe aufgeführt, wie die Fahrzeugführer der Führerausweiskategorien A und B.

### **Anhang 3**

#### **Klammerverweis**

Der Klammerverweis wird geändert und enthält neu die Artikel 5i, 7, 27 et 65.

#### **Ziff. 2.1**

Auch im Anhang 3 muss folgerichtig neu unterschieden werden: Bei Resultat der ärztlichen Fahreignungsuntersuchung werden die Verkehrsexperten und -expertinnen für Fahrzeugprüfungen in der Spalte der 1. medizinischen Gruppe, die Verkehrsexperten und -expertinnen für Führerprüfungen in der Spalte der 2. medizinischen Gruppe aufgeführt.

#### **Anhang 3a**

##### **Bst. A:**

Schliesslich ist auch im Anhang 3a, der das augenärztliche Zeugnis regelt, die Unterscheidung zwischen Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen (neu in der 1. medizinischen Gruppe) und Verkehrsexperten für Führerprüfungen (verbleiben in der 2. medizinischen Gruppe) vorzunehmen.

#### **Ziff. III**

Die Änderungen sollen am 1. Juli 2025 in Kraft treten.